



Mitteilungen für Angehörige

BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.

Die Redaktion und der Vorstand der BundesElternVereinigung wünschen allen LeserInnen ein frohes Osterfest!

INHALT

- 1 Vorstand aktuell
- 2 Hilmar von der Recke: Aktiv für die Sozialpolitische Interessenvertretung der BEV
- 3 Aktuelles aus Sozial- und Gesundheitspolitik
- 3 Die Rechte der Angehörigen im bayerischen Heimrecht unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Betreuerbeirates mit einem Hinweis auf die Rechtslage in Baden-Württemberg
- 6 Landesheimgesetze
- 7 Info und Service
- 7 Termine
- 8 Beratung und Kontakte

Besuchen Sie unsere neue Website der mittelpunkt-Schreibwerkstätten:
www.mittelpunktseite.de



IMPRESSUM

Herausgeber BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V. ■ Argentinische Allee 25 ■ 14163 Berlin ■ Tel. 030. 80 10 85 18 ■ Fax 030. 80 10 85 21 ■ info@bev-ev.de ■ <http://www.bev-ev.de>
Redaktion Ingeborg Woitsch, Wolf Tutein, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.)
Papier Cyclus Print (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel)
Auflage 4400
Satz Christoph Eyrich, Berlin ■ **Druck** Oktoberdruck AG, Berlin

Vorstand aktuell

Corporate Identity/Corporate Design – diese englischen Fachausdrücke beschreiben den Auftritt eines Unternehmens oder Vereins in der Öffentlichkeit. Name und Logo geben, wenn sie gut gewählt sind, einen Hinweis auf die Tätigkeitsfelder des Unternehmens/Vereins und auf die Kultur, die seine Aktivitäten leitet. Seit einiger Zeit überprüfen der *Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V.* und die *BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.* ihren Auftritt in der Öffentlichkeit.

Die offiziellen Bezeichnungen beider Vereine erscheinen uns zu lang, und die Logos wurden zu ihrer Zeit aus dem Gedanken der Fürsorge heraus entwickelt. Der Begriff Fürsorge ist aber nur noch bedingt geeignet, die Anliegen sowohl des Verbandes als auch der BundesElternVereinigung in der heutigen Zeit zu beschreiben.

So haben sich beide Vereine auf den Weg gemacht, einen neuen, moderneren Auftritt zu entwickeln. Von Anfang an war es beiden Vereinen dabei wichtig, die gemeinsamen Wurzeln erkennbar zu machen, das heißt, die neuen Namen und Logos sollten sehr ähnlich sein.

In vorbereitenden Sitzungen der Vorstände und des Verbandsrates wurde die Grundlage bereitet, auf der eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit fachlicher Unterstützung von außen einen Vorschlag entwickeln soll. In der jährlich stattfindenden gemeinsamen Vorstandssitzung von Verband und BundesElternVereinigung vom 2. bis 4. Februar in Dresden hat die Arbeitsgruppe ihren schon recht weit ausgearbeiteten Vorschlag vorgestellt.

Während der drei Tage ist es gelungen, die ersten emotionalen Reaktionen in eine fruchtbare, sachliche Diskussion zu überführen. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, bis zur gemeinsamen Jahrestagung vom 14. bis 16. Juni ihren Vorschlag zu einem beschlussfähigen Konzept weiter zu entwickeln, der dann den beiden Mitgliederversammlungen vorgelegt werden kann.

Wir hoffen, bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Vorschläge für die neuen Namen und Logos beider Vereine vorstellen zu können.

Wolf Tutein

■ Hilmar von der Recke: Aktiv für die Sozialpolitische Interessenvertretung der BEV

Auf Antrag des Vorstands der BundesElternVereinigung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 14. Mai 2011 in Altenschlirf eine Beitragserhöhung beschlossen. So hatte der Vorstand die Möglichkeit, eine juristische Fachkraft zu engagieren, mit der Aufgabe, den ehrenamtlich tätigen Vorstand in Fragen der Sozialpolitischen Interessenvertretung zu beraten und bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

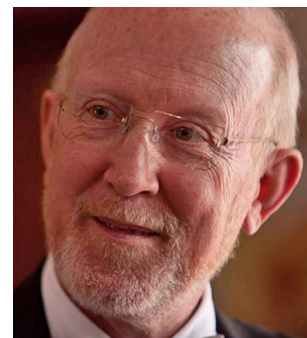
Der Vorstand hat im Anschluss an die MV Ausschau gehalten und nach verschiedenen Vorgesprächen unter den gegebenen Bewerbern mich ausgewählt.

Zu meiner Person und Qualifikation: Ich heiße Hilmar Freiherr von der Recke, bin 65 Jahre alt, Richter am Amtsgericht a. D., jetzt zugelassen als Rechtsanwalt. Während meiner Tätigkeit als Richter habe ich schwerpunktmäßig als Jugend-, Betreuungs- und Nachlassrichter gearbeitet. Die beiden ersten Arbeitsfelder haben mich ständig mit sozialrechtlichen Fragen konfrontiert. Seit vielen Jahren bin ich Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland.

Als Eltern einer heute 34 Jahre alten Tochter mit Downsyndrom – sie ist die zweite von vier Kindern – haben meine Frau und ich uns seit ihrer Geburt dafür eingesetzt, die Lebensbedingungen für Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung zu verbessern. So haben wir die Zulassung der ersten integrativen Grundschulen in Deutschland mit erkämpft. Später wechselte unsere Tochter auf die damals gerade gegründete heilpädagogische Johannes-Schule in Bonn. Auch dort haben wir uns sehr engagiert.

In dieser Schule entstand 1989 der Impuls für die Neugründung einer anthroposophischen Lebensgemeinschaft. 1990 bildete sich ein Gründerkreis, der Ende 1993 das Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs Eichhof östlich von Bonn erwarb und die „Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH“ gründete. Seit dieser Zeit ist mir durchgehend das Amt des Vorsitzenden anvertraut. Durch das Zusammenwirken von vielen Eltern, Freunden und später ihrer Mitarbeiter konnte die Lebensgemeinschaft Eichhof in den Folgejahren aufgebaut werden. In ihr leben und arbeiten heute ca. 130 Menschen mit einem besonderen Hilfebedarf. Sie wohnen in elf Wohnhäusern sowie im Betreuten Wohnen in verschiedenen Wohnungen einzeln oder in unterschiedlich großen Gruppen. Einige wohnen auch noch zu Hause.

Die genannten Engagements brachten es mit sich, dass ich neben meiner Richtertätigkeit seit über 30 Jahre an sozialpolitischen Themen gearbeitet und auf den verschiedenen Ebenen eingebracht habe. Dies möchte ich nun als Berater des Vorstands der BEV für sozialpolitische Fragestellungen fortsetzen.



Schwerpunkte sind hierbei die Erarbeitung der für die Mitglieder der BEV wichtigen sozialpolitischen Themen. Dies erfolgt durch

1. Beobachtung und Verfolgung der aktuellen Entwicklung in der Politik des Bundes und der Länder, der Rechtsprechung sowie der Handhabung der Behörden sowie die Abschätzung der Folgen für die Menschen in den anthroposophisch geprägten Lern-, Lebens, und Arbeitsorten,
2. schriftliche Information des Vorstands und Teilnahme an dessen Sitzungen,
3. Erarbeitung von Positionen und deren Abstimmung mit verbundenen Partnern, z. B. dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialer Arbeit e. V.,
4. aktive und kontinuierliche Teilnahme an Fachtagungen und Arbeitskreisen in unseren Spitzenverbänden, wie der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, dem Paritätischen oder dem Deutschen Behindertenrat,
5. das Verfassen von Stellungnahmen und in Absprache mit dem Vorstand deren Verbreitung, Suchen und Einbinden von Verbündeten sowie Planen von Aktionen,
6. Aufbereiten und Verfassen von Informationen für die Publikationen der BEV,
7. Vorbereiten von Vorträgen und gegebenenfalls deren Präsentation bei Fachtagungen / Mitgliederversammlungen.

Außerdem soll ein Netzwerk von Rechtsanwälten in Deutschland aufgebaut werden, die die Mitglieder der BEV in rechtlichen Angelegenheiten beraten, sowie ein Forum, innerhalb dessen diese Fachleute in größeren zeitlichen Abständen gemeinsame Themen erarbeiten.

Dabei bin ich angewiesen auf möglichst viele Informationen. Ich bitte deshalb darum, mich unter recht@bev-ev.de oder schriftlich über neue Entscheidungen der Rechtsprechung und der Behörden zu informieren.

Hilmar von der Recke

■ Aktuelles aus Sozial- und Gesundheitspolitik

UN-Konvention: Die Behindertenrechtskonvention gibt allen Mitgliedsstaaten auf, regelmäßig dem von der UN eingesetzten CRPD*- Ausschuss über die Umsetzung dieser Konvention zu berichten. Am 3.8.2011 hat die Bundesregierung ihren ersten Staatenbericht verabschiedet. In ihm vermittelt sie den Eindruck, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland weitgehend gesichert sind und eigentlich nur noch wenig zur vollständigen Umsetzung der Konvention getan werden müsse. Dieser Bericht ist von vielen Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen kritisiert worden. In vielen Bereichen werden die Situation und rechtlichen Gegebenheiten von Menschen mit Behinderung als deutlich schlechter wahrgenommen und wesentliche Gesetzesänderungen gefordert.

Im Rahmen des Staatenberichtsprüfungsverfahrens durch den CRPD-Ausschuss haben die zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs) nun das Recht, eigene Berichte, sogenannte Parallelberichte, dem CRPD-

Ausschuss vorzulegen. Ihre Inhalte sind für den Ausschuss wichtig, weil sie ihm Informationen aus der Sicht der Betroffenen geben, bzw. aus der Sicht von Organisationen, die näher an den örtlichen Gegebenheiten dran sind. In Deutschland haben sich 74 Verbände, Selbsthilfeorganisationen und Gewerkschaften, unter ihnen auch die BEV und der anthroposophische Verband für Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit, zu einer Allianz zusammengeschlossen, die gemeinsam einen Parallelbericht erstellen werden. Hierzu sind verschiedene Teilbereichsgruppen eingesetzt worden, die zu den einzelnen zu Gruppen zusammengefassten Artikeln der Konvention Stellung nehmen werden.

Die BEV wird bei der Teilbereichsgruppe 5 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht/Freiheits- und Schutzrechte/Gewalt) und der Teilbereichsgruppe 7 (Selbstbestimmt Leben/Mobilität) beteiligt sein. In Gruppe 7 arbeitet Manfred Barth mit, in Gruppe 5 Hilmar von der Recke.

Hilmar von der Recke

Der 79 Seiten lange Bericht kann unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/staatenbericht-2011.html> heruntergeladen werden.

■ Die Rechte der Angehörigen im bayerischen Heimrecht unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Betreuerbeirates mit einem Hinweis auf die Rechtslage in Baden-Württemberg

Den folgenden Beitrag erhielten wir dankenswerterweise. Auch wenn er sich auf Bayern und Baden-Württemberg bezieht, so sind darin doch viele Aspekte angesprochen, die auch in anderen Bundesländern relevant sind und interessant sein dürften. Nach dem Artikel finden Sie eine Aufstellung der Landesheimgesetze.

Das Leben von Heimbewohnern wird seit 2008/2009 in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Heim und dessen Bewohnern regelt ein Bundesgesetz, das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.¹ Das übrige Heimrecht finden wir – wie in anderen Bundesländern – jeweils in einem Landesgesetz, **für Baden Württemberg im Landesheimgesetz (LHeimG) und für Bayern im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG).**² Ein Name ist Programm! Der bayerische Gesetzgeber will immer wieder bekannt werdende Missstände besser in den Griff bekommen. Die generellen Regelungen des bayrischen Gesetzes sind seit dem 1.9.2011 durch Detailvorschriften in einer **Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)** – nicht nur zur Freude der Einrichtungsträger – vom Sozialminis-

terium durch hohe Mindeststandards ergänzt/verschärft worden. Der Sprachgebrauch des bayerischen Gesetzgebers ist etwas gewöhnungsbedürftig. Er spricht nicht mehr vom „Heim“, sondern von „der Einrichtung“. Der Heimleiter ist daher der „Einrichtungsleiter“. In der Einrichtung leben die „Bewohner“ und demgemäß heißt der „Heimbeirat“ nun „Bewohnervertretung“. Die bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämtern) angesiedelte Heimaufsicht nennt sich kurz „FQA“ (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht).

Auch die Angehörigen der Bewohner sind in Bayern aufgerufen, an dem gesetzgeberischen Ziel der Qualitätssicherung mitzuwirken. So sagt § 46 Abs. 1 S. 2 AVPfleWoqG ausdrücklich: Das Heim „*bezieht insbesondere Angehörige, gesetzliche Betreuer, ehrenamtlich Tätige, Institutionen und Dienstleister bei der Tages- und Lebensqualitätsgestaltung ein.*“ Diese gesetzliche Pflicht der Einrichtung zur Einbeziehung von externen Helfern, also auch der Angehörigen, bei Bewältigung ihres Betreuungsauftrages mag für manche Einrichtung gewisses Neuland darstellen. Genannte Norm bedeutet beispielsweise, dass gegenüber den Angehörigen Besuche nur noch soweit von der Einrichtung begrenzt werden dürfen, als dies Sachzwänge nachvollzieh-

bar gebieten. (Zum Hausverbot vgl. Art. 5 Abs. 5 PflWoqG.) Es liegt auf der Hand, dass in der Heranziehung von Angehörigen eine probate Möglichkeit liegt, z. B. bei nicht (mehr) werkstattfähigen Heimbewohnern deren Tagesstruktur kostengünstig zu verbessern. Das gilt natürlich auch sinngemäß für Betreute, die noch nicht das Rentenalter erlangt, aber Bedarfe haben, die das „Heim“ nicht mit eigenen Ressourcen erfüllen kann; z. B. Begleitung durch externe Personen beim Sport, bei Stadtgängen oder zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen etc.

Die Angehörigen werden vor allem in § 18 Abs. 4 AV-PflWoqG angesprochen: „In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung kann sich zusätzlich (zur Bewohnervertretung) **ein Beirat aus gesetzlichen Vertretern bilden, der die Einrichtungsleitung und die Bewohnervertretung bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Das Nähere bestimmt der Beirat selbst.**“ In Behinderteneinrichtungen kann es also einen Beirat „aus gesetzlichen Vertretern“ geben. Gesetzliche Vertreter sind bei minderjährigen Bewohnern in der Regel deren Eltern und bei Volljährigen deren gerichtlich bestellte Betreuer. Nachfolgend sei hier für beide Gruppen vereinfachend von Betreuern und einem Betreuerbeirat gesprochen. Sofern ein solcher Beirat für eine Einrichtung der Behindertenhilfe noch nicht existiert, können ihn einzelne Betreuer – etwa auf einem „Elternabend“ – als nicht-rechtsfähigen Verein, also völlig formlos ins Leben rufen. Zwingend ist dessen Bildung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dennoch sollte in keiner Einrichtung so ein Beirat fehlen. Eine Zustimmung des Leiters oder des Trägers der Einrichtung ist nicht erforderlich; deren Einvernehmen – im Interesse guter Zusammenarbeit – aber sicherlich sinnvoll.

„Das Nähere bestimmt der Beirat selbst.“ Regelungen zum Namen, zur Zusammensetzung des Beirates, über Wahl, Amtsdauer und Geschäftsführung der Beiräte, über Finanzierung der Beiratstätigkeit usw. gibt sich der Betreuerbeirat völlig eigenständig in einer Beiratsordnung, Satzung oder dergleichen. Förderkreise, wie sie für manche Einrichtungen schon bestehen, könnten künftig auch als Betreuerbeirat im Sinne des § 18 AV-PflWoqG agieren. Es sollte aber sichergestellt werden, dass in „Heimangelegenheiten“ die Beiräte, die Betreuer von Bewohnern sind, nicht von anderen Mitgliedern überstimmt werden können. Das gilt sinngemäß auch, wenn im Beirat die Präsenz von Betreuern erwünscht sein sollte, deren Betreute in bestimmten Formen des betreuten Wohnens oder in externen betreuten Wohngruppen (im Sinne v. Art 2 Abs. 2 u. 4 PflWoqG) leben, welche der Einrichtung „nahe stehen“.

Nach § 18 Abs. 4 AV-PflWoqG kann sich in Bayern ein Betreuerbeirat bilden, „**der die Einrichtungsleitung bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.**“ Der Beirat hat also ein gesetzliches, unmittelbares und beratendes Vortragsrecht gegenüber der Einrichtungsleitung. Das ist neu, denn bisher hatte der Betreuerbeirat eine Beratungsfunktion nur gegenüber dem Heimbeirat. Er hat das Recht, den Einrichtungsleiter in allen Angelegenheiten zu beraten, die das Leben der Be-

wohner in der Einrichtung betreffen. Alle Beiräte sind dem Wohlergehen ihrer Betreuten verpflichtet (§ 1901 BGB). Daraus ergibt sich für die Beiräte nicht nur das Recht, sondern in wichtigen Fragen des „Heimbetriebes“ sogar die Verpflichtung, sich eigene Gedanken zu machen, sich mit ihrer Lebens- und Berufserfahrung in das Leben der Einrichtung einzubringen, Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge zu machen. Diese müssen konstruktiv sein. Denn der Beirat hat die Einrichtung zu „unterstützen“. Der Betreuerbeirat ist aber kein Gremium der Mitwirkung oder gar Mitbestimmung zur Verwaltung der Einrichtung, wie es die Bewohnervertretung (§§ 39 ff AV-PflWoqG) ist. Der Beirat hat „mitzureden“, aber nicht „mitzuzuregieren“.

Wichtig: Das Beratungsrecht des Beirates hat reziprok auch zur rechtlichen und logischen Folge, dass der Einrichtungsleiter in allen das Wohl der Bewohner tangierenden Angelegenheiten den Beirat informieren muss. Diese **Informationen** müssen naturgemäß erfolgen, **bevor** eine Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit gefallen ist. Denn andernfalls – also bei Information erst nach erfolgter Entscheidung – könnte der Beirat das ihm gesetzlich eingeräumte Beratungsrecht nicht ausüben. Es liefe ins Leere. Dieses Informieren vor einer Entscheidung bedeutet – anders als zuweilen eingewandt wird – keinen besonderen Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsleitung. Denn sie muss das sowieso in den hier angesprochenen Angelegenheiten gegenüber der Bewohnervertretung oder sogar auch gegenüber einem Betriebsrat tun. Eine kurze E-Mail an den Beiratsvorsitzenden über die beabsichtigte Maßnahme mit Fristsetzung zur eventuellen Stellungnahme genügt.

Die Beratungsbefugnis des Betreuerbeirates besteht aber in Bayern nicht auch gegenüber dem Träger, sondern nur gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die soeben angesprochene Pflicht zur Information des Beirates obliegt damit allein der Einrichtungsleitung. Unter Einrichtungsleitung kann man nach der Systematik des Gesetzes (vgl. §§ 12–14 AV-PflWoqG) immer nur Personen, nämlich den Einrichtungsleiter verstehen. In nach einem Selbstverwaltungsprinzip geführten Einrichtungen obliegt die Beratungs- und Entscheidungskompetenz intern aber besonderen Gremien, Arbeitskreisen, Konferenzen etc. Ihnen gegenüber steht dem Betreuerbeirat leider kein unmittelbares Vortragsrecht gesetzlich zu, obwohl durch sie die wichtigen Entscheidungen fallen oder für den Einrichtungsträger vorbereitet werden. Es ist wünschenswert, und der Betreuerbeirat sollte es daher immer anstreben, dass auch die maßgeblichen Selbstverwaltungsgremien dem Beirat Anhörungsgelegenheit rechtzeitig und unmittelbar einräumen. Sinngemäß gilt das natürlich auch im Verhältnis, Betreuerbeirat zu Einrichtungsträger.

Betont sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass alle Beiräte immer und grundsätzlich sich zur strengen **Verschwiegenheit** gegenüber allen anderen Personen **verpflichten müssen**, die nicht Mitglieder des Beirates sind. Denn es geht ja zunächst nur um Angelegenheiten, die noch nicht entschieden, noch in der Schwebe sind, und daher nicht „auf den Markt getragen werden“ dürfen.

Das Schweigegebot ist unverzichtbarer Grundstein einer vertraulichen und gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Seiten. Erst wenn die zu beratenden Angelegenheiten entschieden sind, kann „darüber geredet werden“, z. B. in Rundschreiben, auf Angehörigentreffen etc. Sehr hilfreich ist in dieser Hinsicht, wenn sich die Beiräte entschließen können, die angesprochenen Kontakte zum Leiter und den sonstigen Gremien der Einrichtung dem Beiratsvorsitzenden oder wenigstens einem kleineren Gremium aus ihren Reihen zu übertragen.

Nach § 18 Abs. 4 AVPfleWoqG hat der Betreuerbeirat nicht nur die Einrichtungsleitung, sondern ebenso auch **die Bewohnervertretung zu beraten**. Der Bewohnervertretung sind im Verwaltungsgeschehen der Einrichtung wichtige Angelegenheiten zur Mitwirkung und Mitbestimmung zugewiesen (§§ 39 ff AVPfleWoqG). Dem voll gerecht zu werden, ist naturgemäß für BewohnerInnen mit sogenannter geistiger Behinderung nicht immer einfach. Daher kommt hier der Beratung seitens des Beirates besondere Bedeutung zu. Freilich sollte davon immer ausgewogener Gebrauch gemacht werden. Denn Beratung darf nicht in Bevormundung ausarten. Praktikabel ist es, wenn dazu ein Beirat an den Sitzungen der Bewohnervertretung regelmäßig teilnimmt.

In Bayern ist zu den **Wahlen für die Bewohnervertretung** nicht automatisch jeder Bewohner zugelassen (§ 20 Abs. 2–4; § 21 Abs. 1 AVPfleWoqG). Soweit einem Bewohner *für alle Angelegenheiten* ein Betreuer bestellt wurde, hat dieser Betreuer vor der Wahl festzustellen, ob sein Betreuer über die notwendige Einsichtsfähigkeit in Bedeutung der Wahlhandlung verfügt („*ob er in der Lage ist, eine entsprechende Willensäußerung zu tätigen*“). Ist dies zu verneinen, geht das aktive Wahlrecht auf den Betreuer über, und folglich kann dieser Betreuer auch in die Bewohnervertretung gewählt werden. Auch ansonsten kann ein Angehöriger oder Betreuer in die Bewohnervertretung gewählt werden, wenn der betreffende Bewohner dessen Aufnahme in die Liste der Wahlkandidaten ausdrücklich gewünscht hatte. Angehörige in der Bewohnervertretung; ob das auch sinnvoll ist?

In **Baden-Württemberg** sieht § 13 der Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO)³ ebenfalls die **Errichtung von Angehörigen- und Betreuerbeiräten** vor. Während es sich aber in Bayern diesbezüglich nur um eine „Kannvorschrift“ handelt, ist im Nachbarland die Bildung eines solchen Beirates durch eine sogenannte „Sollvorschrift“, also als Regelfall vorgeschrieben; d. h. nur bei besonderen Umständen darf von der Bildung eines Beirates der Angehörigen und Betreuer in Behinderteneinrichtungen abgesehen werden. Die Heimaufsicht kann dies einfordern. Als Folge davon ist aber auch z. B. die Zahl, Amtsdauer, Geschäftsführung und Schweigepflicht der Beiratsmitglieder durch die Rechtsverordnung und eine ministerielle Mustergeschäftsordnung reglementiert. In Bayern ist dies alles der Selbstbestimmung der Beteiligten überlassen. Für die den Betreuerbeiräten zgedachten

Aufgaben gelten die oben gemachten „bayerischen Ausführungen“ sinngemäß. Es gibt aber einen wichtigen Unterschied: In Baden-Württemberg „berät und unterstützt durch Vorschläge und Stellungnahmen“ der Angehörigen- und Betreuerbeirat nicht nur die Einrichtungsleitung sowie den Heimbeirat, sondern auch den Einrichtungsträger. Ein Beratungsrecht des Betreuerbeirates direkt auch gegenüber dem Heimträger bewirkt – wie oben erläutert – die rechtliche Verpflichtung auch für den Träger zur frühzeitigen Information des Beirates über wichtige, von ihm zu entscheidende Angelegenheiten. In Bayern ist dazu leider nicht auch der entscheidungsbefugte Einrichtungsträger, sondern nur der Einrichtungsleiter verpflichtet.

Noch ein Wort zum Heimbeirat in Baden-Württemberg: Auch in ihm können – sogar fast ohne Einschränkung – nicht nur die Bewohner, sondern auch deren Angehörige gewählt werden (§ 4 Abs. 2 HeimMitVO).

Letzter Hinweis: Auch für alle Bereiche einer **Werkstatt für behinderte Menschen** (WfbM) kann sich ein „Eltern- und Betreuerbeirat“ bilden, „*der die Werkstatt und den Werkstattträt bei ihrer Arbeit betritt und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt*“ (§ 139 Abs. 4 S. 2 SGB IX). Wie schon den übereinstimmenden Gesetzestexten zu entnehmen ist, hat also ein Betreuerbeirat der Werkstatt (und die Werkstatteleitung) dieselben Aufgaben, wie oben für den Heimbetrieb dargestellt. Prinzipiell kann ein etablierter Betreuerbeirat der Einrichtung in Personalunion auch als Beirat für eine dem Heim angeschlossene WfbM fungieren.

Anmerkungen

1. Texte der zitierten Bundesgesetze unter www.gesetze-im-internet.de
2. Texte bay. Landesrecht: Pflege und Wohnqualitätsgesetz vom 8.7.2008 (GVBl 14,346), Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz vom 27.7.11 (GVBl 15,346) unter www.gesetze-bayern.de
3. Texte des Landesrecht für Baden-Württemberg unter www.landesrecht-bw.de

Literatur

- H. Löbert, „Selbstverwaltung und Angehörigenbeirat ...“ PUNKT UND KREIS, Michaeli 2010, S. 17f., unter www.verband-anthro.de →Aktuelles →Punkt und Kreis
- R. Ostheim und K.-H. Wiemer, „Rechtliche u. praktische Grundlagen u. Gründung... von Betreuerbeiräten“ in Infoschrift 0605/1 der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg

Dr. jur. Michael Schindera, München
michael.schindera@gmx.de

Landesheimgesetze

(AL) Das bundeseinheitliche Heimrecht wurde in der Föderalismusreform 2006 gekippt. Es wird also 16 Heimgesetze der Länder plus Verordnungen geben. Zusätzlich gibt es auf Bundesebene ein Gesetz, das die zivilrechtlichen Vorschriften zu den Verträgen regelt, das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG).

In den meisten Bundesländern gibt es mittlerweile eigene – verschieden benannte – Landesheimgesetze. Wo ein solches noch fehlt, gilt weiterhin das alte (Bundes-) Heimgesetz (HeimG) sowie ggf. die HeimMindBauV, die HeimmwV usw.

Quelle für Gesetzestexte

Bundesrecht: www.gesetze-in-internet.de

BIVA – Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e. V.: www.biva.de/index.php?id=639
Alle Angaben ohne Gewähr.

Baden-Württemberg (www.landesrecht-bw.de)

- Landesheimgesetz (LHeimG) vom 3. 6. 08
- Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) vom 18. 4. 11
- Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) vom 30. 3. 10

Bayern (www.gesetze-bayern.de)

- Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vom 8. 7. 08
- Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)

Berlin (www.berlin.de; in Suche eintragen)

- Wohnteilhabegesetz (WTG) vom 3. 6. 10
- Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) vom 16. 5. 11
- HeimMindBauV und HeimmwV gelten für stationäre zunächst weiter

Brandenburg

- Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) vom 8. 7. 09 (www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_bravors_01.a.111.de/GVBl_1_13_2009.pdf)
- Strukturqualitätsverordnung (SQV) vom 28. 10. 10

Bremen (www.soziales.bremen.de; in Suche eintragen)

- Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) seit 21. 10. 10 in Kraft
- Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst für Heime im Sinne des Bundesheimgesetzes weiter

Hamburg

- (www.hamburg.de/pflege/veroeffentlichungen/2130542/wohn-und-betreuungsqualitaetsgesetz-hamburg.html)
- Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) vom 15. 12. 09

Hessen

- Entwurf eines Hessischen Betreuungs- und Pflegegesetzes (E-HBPG). Inkrafttreten voraussichtlich im ersten Quartal 2012

Mecklenburg-Vorpommern (www.landesrecht-mv.de)

- Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG M-V) vom 17. 5. 10
- EPersVO M-V vom 10. 11. 10
- EMindBauVO M-V v. 10. 11. 10
- EMitwVO M-V v. 10. 11. 10

Niedersachsen (www.nds-voris.de)

- Niedersächsisches Heimgesetz (NHeimG) vom 29. 6. 11
- Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter

Nordrhein-Westfalen

- Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 18. 11. 08 (<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGVb0834.pdf?von=738&bis=751>)
- Durchführungsverordnung zum WTG vom 18. 11. 08 (http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi)

Rheinland-Pfalz

- Wohnformen- und Teilhabegesetz (LWTG) vom 22. 12. 09 <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=WTG+RP&psml=bsrlpprod.psm1>

Saarland

- Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS) vom 6. 5. 09 (http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/HeimG_SL.htm#HeimG_SL_rahmen)
- PersVLHeimGS vom 23. 3. 11 (http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/PersVLHeimGSV_SL_2011_rahmen.htm)
- andere Bundesverordnungen gelten weiter

Sachsen

- Gesetze noch im Entwurfsstadium: Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) und Sächsischen Wohn- und Betreuungsgesetz (SächsWoBeG)

Sachsen-Anhalt (www.landesrecht.sachsen-anhalt.de)

- Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) vom 17. 2. 11
- Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter

Schleswig-Holstein

- (www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de)
- Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) vom 17. 7. 09
 - Bisherige Bundes-Verordnungen gelten zunächst weiter

Thüringen

- Derzeit noch kein Entwurf, bisheriges Bundesrecht einschließlich der Verordnungen gilt weiter.

■ Info und Service

■ Fahrten mit der Bahn – Ergänzung

(AL) In den Mitteilungen für Angehörige Weihnachten 2011 konnten Sie einen Beitrag zum Thema „Schwerbehindertenausweis/Freifahrten/Reisen“ lesen. Ergänzend dazu folgende Richtig-/Klarstellungen zu Bahn-Fahrten von Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ innerhalb Deutschlands:

– Die Begleitperson, die kostenfrei mitfahren darf, muss nicht auf der Fahrkarte aufgeführt sein. Der Eintrag „B“ auf dem Schwerbehindertenausweis ist die Fahrkarte für die Begleitperson.

– Wer darf als Begleitperson kostenfrei mitfahren? Einzige Bedingung: die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein. Es ist auch möglich, dass die Begleitung durch jemanden mit Schwerbehindertenausweis – auch mit Merkzeichen „B“! – erfolgt. Es ist aber erforderlich, dass eine Person – die begleitete – eine gültige Fahrkarte besitzt.

(Ausnahme: im Nahverkehr ist keine Fahrkarte erforderlich, wenn ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorhanden ist)

– Nachzulesen sind diesen Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn. Dort ist inzwischen auch die seit 1. 9. 11 geltende Freifahrt-Regelung im Nahverkehr eingearbeitet worden. www.bahn.de > AGB Diese Angaben beruhen im Wesentlichen auf einer Auskunft der Mobilitätsservice-Zentrale der DB.

■ Steuermerkblatt 2011/2012 erschienen

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) hat sein jährlich neu erscheinendes Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern aktualisiert. Das Merkblatt folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2011. So kann diese schrittweise und schnell bearbeitet werden. Das Steuermerkblatt 2011/2012 enthält außerdem Hinweise auf Änderungen, die sich durch das Steuervereinfachungsgesetz für das laufende Kalenderjahr 2012 ergeben. Hierzu zählen die rückwirkende Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages auf 1000 Euro sowie Erleichterungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Berücksichtigt wird ferner die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Absetzbarkeit von Umbaukosten, die aufgrund einer Behinderung erforderlich sind. Auch wird auf die vereinfachte Geltendmachung bestimmter Krankheitskosten eingegangen.

Das Steuermerkblatt steht im Internet unter www.bvkm.de kostenlos als Download zur Verfügung. Wer die gedruckte Version bestellen möchte, sende bitte einen mit 55 Cent frankierten (an sich selbst adressierten) Rückumschlag – DIN lang – an den: bvkm, Stichwort „Steuermerkblatt“, Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf.

■ Termine

Die Termine sind nach Datum sortiert.

■ BEV-Regionaltagung Hessen

Die geplante Tagung zur ‚Biographiearbeit‘ (17. März 2012 war angekündigt) findet nicht statt, sie wird verschoben auf den Herbst.

■ BEV-Regionaltreffen Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen

31. März 2012, 10.30 bis 16.30 Uhr

Lebensgemeinschaft Wickersdorf, 07422 Saalfelder Höhe
Thema „Älterwerden und Sterbebegleitung von Menschen mit Behinderung in den Lebensorten“

Kontakt: vorrichter@bev-ev.de

■ Seminartag für Geschwister von Menschen mit Behinderung

„Themenmarkt – Mein Leben an der Seite eines behinderten Geschwister“

21. April 2012 von 10.30–18.00 Uhr

Mehr Informationen unter www.bev-ev.de → Infos&Tipps
→ Veranstaltungen oder Kontakt: Christiane Döring
Tel/Fax 04531 . 188 605

■ BEV-Region Baden-Württemberg / Bayern Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Baden-Württemberg und Bayern der Angehörigen und Freunde Seelenpflege-bedürftiger Menschen e. V.

6. Mai 2012, 10.30 bis 12.00 Uhr, in der Dorfgemeinschaft Lautenbach, 88634 Herdwangen-Schönach. – Gäste sind herzlich willkommen. In Lautenbach ist an diesem Tag von 11 bis 17 Uhr „Tag der offenen Tür“.

Kontakt: RVerband@t-online.de

■ BEV-Regionaltreffen Berlin / Brandenburg

12. Mai 2012, voraussichtlich 10–16 Uhr

in Camphill Alt Schönow, Alt-Schönow 5, 14165 Berlin
Thema: „Teilhabe in Augenhöhe“ (Arbeitstitel)

Kontakt: riik@bev-ev.de

■ BEV-Region Nord: Eltern-Mitarbeiter-Tagung

2. Juni 2012, 10–16 Uhr, in der Tragenden Gemeinschaft zur Förderung Seelenpflege-bedürftiger Menschen, Schafwinkeler Dorfstraße 3/5, 27308 Kirchlinteln

Thema: „Das Leben der Menschen mit Unterstützungsbedarf im Alter“ (Arbeitstitel)

Fortsetzung Termine

■ Jahrestagung/Mitgliederversammlung 2012

Gemeinsame Tagung der BundesElternVereinigung und des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e. V.

14.–16. Juni 2012

Beginn für Angehörige am Donnerstag um 19:30 Uhr; Ende am Samstag um ca. 17 Uhr.

(Am Samstag-Nachmittag findet die Mitgliederversammlung der BundesElternVereinigung statt.)

Ort: Bettina-von-Arnim-Schule, Marburg

Thema: „Anthro-Inklusiv – Das Erscheinungsbild der Verbände als Ergebnis der Begegnung von Innen und Außen“ (Siehe auch Einladungstext in PUNKT UND KREIS Ostern.)

Sie sind herzlich eingeladen! Bitte merken Sie sich den Termin vor. Eine Liste mit Hotels finden Sie auf unserer Website.

Eine Einladung mit näheren Informationen erhalten Sie im Laufe des Frühjahrs zugeschickt.

■ BEV-Region Nordrhein-Westfalen

Am **1. September 2012** von 14–17 Uhr sind alle Elternsprecher aus den anthroposophischen Einrichtungen im „Westen“ eingeladen zu einem Gedanken- und Informationsaustausch. Außerdem sollen gemeinsame Veranstaltungen für die Zukunft geplant werden. Ort: Johannes-Schule in Bonn. Eine genaue Einladung folgt – Kontakt: vonderrecke@bev-ev.de

■ BEV-Region Nord:

Überregionale Eltern-Mitarbeiter-Tagung

22. bis 23. September 2012, in der Werk- und Lebensgemeinschaft Ovelgöner Mühle, Kirchenstraße 45, 26939 Ovelgönne.

Thema: „Begegnungsfähigkeit. Was macht uns stark und selbstbewusst?“ (Arbeitstitel)

■ BEV-Region Baden-Württemberg / Bayern: Angehörigen-/Mitarbeitertagung

13. Oktober 2012, in der Dorfgemeinschaft Tennental.

Kontakt: RVerband@t-online.de

■ Beratung und Kontakte

Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden unserer Mitgliedsvereine in sozial- und gesundheitsrechtlichen Fragen und bei allen Sorgen und Nöten, die den Alltag der uns anvertrauten Menschen mit Hilfebedarf betreffen, sehen wir als eine Hauptaufgabe der BEV an.

Beratungs- und Geschäftsstelle

BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@bev-ev.de, Internet: <http://www.bev-ev.de>

Rechtsberatung und Netzwerk regionaler

Rechtsanwältinnen und -anwälte

Kontakte für regionale anwaltliche Interessenvertretung zu erfragen über die Beratungsstelle

Fachstellen für Prävention, Beratung und Schlichtung

Fachstelle Süd Fachstelle für Prävention, Beratung und Schlichtung (Bayern und Baden-Württemberg)

Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@verband-anthro.de

Region Nord: Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

Tel.: 05803 . 96 477, Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: K.von.kamen@gewaltpraevention-nord.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema familienname@bev-ev.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Philipp Keßler (für Bayern), Tel. 089 . 791 35 24

Rheinland-Pfalz, Saarland

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Alexander Karsten, Tel. 06621 . 91 30 64

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06196 . 524 78 30

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Lieselotte Schnell, Tel. 06032 . 737 44

Nordrhein-Westfalen

Wilfried Haensel, Tel. 0203 . 34 29 30

Dagmar u. Harald Kunstmann, Tel. 0234 . 29 16 06

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Norddeutschland – Bremen, Hamburg, Niedersachsen,

Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Maria u. Dr. Wolfgang von Richter, Tel. 0341 . 583 15 38

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Freundeskreis Camphill

Dr. Gerhard Meier, Tel. 02461 . 315 10